

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanVZ)

Erläuterung zur Nutzungskategorie

Table with 2 columns and 4 rows, numbers 1-6 in cells.

- 1. Art der baulichen Nutzung
2. Bauweise
3. Max. zulässige Grundflächenzahl
4. Max. zulässige Geschossflächenzahl
5. Zulässige Dachformen und Dachneigungen
6. Maximal zulässige Wandhöhe

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1.3 WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

- 2.1 0,8 Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
2.2 0,35 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
2.8 WH max Maximal zulässige Wandhöhe von Gebäuden.

3. Bauweise, Baulinien, Bau Grenzen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

- 3.1 o offene Bauweise
3.5 - - - - - Baugrenze
Gargen und Nebengebäude sind unter Beachtung der Bayerischen Bauordnung auch außerhalb der Baugrenzen bis zur Grundstücksgrenze zugelassen.

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 6 BauGB)

- 6.1 Straßenverkehrsfläche, öffentlich
6.2 Öffentlicher Fußweg, Pflegezufahrt
6.3 Einfahrtbereich, Außerhalb der gekennzeichneten Einfahrtbereiche sind Grundstückszufahrten unzulässig.

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nr. 13 und Absatz 6 BauGB)

- 8.1 Hauptversorgungsleitung unterirdisch, bestehend, Wasser.
Nachrichtliche Übernahme aus Lageplänen des ZWV Spitzberggruppe. Zur Maßnahme nicht geeignet.
8.2 Hauptversorgungsleitung oberirdisch, bestehend, Strom. Mit Schutzbereich beiderseits 8,0 m. Nachrichtliche Übernahme aus Bestandsplänen der Bayernwerk AG. Zur Maßnahme nicht geeignet.
8.3 Hauptversorgungsleitung oberirdisch, bestehend, Strom. Verlegung und Erdverkabelung.

9. Grünflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)

- 9.1 Öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung:
Kinderspielplatz
9.2 Private Grünflächen. Jegliche bauliche Anlagen, einsch. baugenehmungsfreier Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind innerhalb der Flächen unzulässig.

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)

- 13.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
Ausgleichsfläche, Entwicklungsziel: Extensive Streuobstwiese.
Maßnahmen gemäß planischer Festsetzung 13.2.5 und textlicher Festsetzung 5.2.
13.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
13.2.2 Zu pflanzender Laubbäume.
Private Grünflächen / Öffentlicher Kinderspielplatz:
Pro Planzeichen ist ein Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten.
Öffentlicher Straßenum entlang der Erschließungsstraße:
Pro Planzeichen ein Laubbäum 2. Wuchsordnung der Liste 2 zu pflanzen und zu erhalten.
Zulässig sind auch Sorten der genannten Arten, die für den Straßenum geeignet sind.
Mindestpflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm.

- Liste 1 Bäume 1. Wuchsordnung:
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior - Gew. Esche
Betula pendula - Weiß-Birke
Quercus robur - Stiel-Eiche
Tilia cordata - Winter-Linde
Liste 2 Bäume 2. Wuchsordnung:
Acer campestre - Feld-Ahorn
Alnus cordata - Italienische Erle
Corylus colurna - Baum-Hosel
Pinus ovum - Vogel-Kiefer
Pyrus calleryana "Chanticleer" - Chinesische Birne
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Sorbus aria - Mehlbeere

- 13.2.4 Zu pflanzende Sträucher (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB).
Private Grünflächen: Auf mindestens 70 % der Grenze zur freien Landschaft ist eine zweireihige Strauchpflanzung aus Arten der Liste 3 anzulegen.
Öffentlicher Kinderspielplatz: Auf mindestens 70 % der Grenzlinie zur Parzelle 12 ist eine zweireihige Strauchpflanzung aus Arten der Liste 3 anzulegen.
Auf mind. 50 % der nordwestlichen und der südwestlichen Grenzlinie sind gruppenartige Strauchpflanzungen mit mind. 2 Reihen aus Arten der Liste 3 anzulegen.
Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,0 m.
Mindestpflanzgröße: Strauch, 2 x verpflanzt. Höhe 60-100 cm. Es ist autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Giftpflanzen (G) dürfen im Bereich des Kinderspielplatzes nicht verwendet werden.

- Liste 3 Artenauswahl Sträucher:
Cornus bellula - Heidebeere
Cornus sanguinea - Blut-Hortiegel
Corylus avellana - Hasel
Crotaegus laevigata - Zweigflügel Weißdorn
Crotaegus monogyna - Engflügel Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen (G)
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster (G)
Lonicera xylosteum - Gewöhnliche Heckenrose (G)
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa spec. - Wildrosen
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Roter Holunder
Viburnum lantana - Walliger Schneeball (G)
Viburnum opulus - Gew. Schneeball (G)

- 13.2.5 Zu pflanzender Obstbaum.
Pro Planzeichen ist ein Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Abstand der Bäume untereinander mind. 10 m. Pflanzung in lockerer Anordnung mit dazwischen liegenden freilebigen.
Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm.
In den ersten 5 Jahren ist ein Verbleibschutz anzubringen, Ausfälle sind zu ersetzen. Unzulässig ist die Stammfällung. Ein Erziehungsschnitt sowie bestandserhaltende Schnittmaßnahmen sind zulässig, sofern ein natürlicher Kronenaufbau gefördert wird.

- Liste 4: Sortenvorschläge Obst (Auswahl):
Äpfel: Grovenstein, Danziger Kantapfel, Mauzenapfel, Winterrambur, Eberles Mostapfel, Erbachtoter Mostapfel, Roter Eiserapfel
Birnen: Kirschtaler Mostbirne, Gelmöfster, Oberösterreichische Weimbirne, Schweizer Wasserbirne
Kirschen: Große Pinzesskirche, Hedefinger Riesenkirche, Schneiders Späte Knorpelkirche
Zwetschgeln: Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge
Es wird empfohlen, sich im Kreisobstgarten Neukirchen hinsichtlich standortgeeigneter Sorten beraten zu lassen.

- 13.3. Kompensationsfläche für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch den Bau- und Grünordnungsplan WA "Straubinger Straße".
Es wird eine anteilige Grundstücksfläche der Flurnummer 1002, Gmk, Perkam, mit einer Fläche von 2.691,60 m² festgesetzt.

- 15. Sonstige Planzeichen
15.13 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplans
15.16 6.0 Maßangaben
15.17 640 m² Parzellennummerierung mit Angabe der ungefähren Flächengröße

II. PLANLICHE HINWEISE

1.6. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Stand 05/2014)

- 1.6.1 Flurgrenze
1.6.2 Grenzstein
1.6.3 1486 Flurstücksnummer
1.6.4 Nutzungsgränze
1.6.5 Gebäudebestand
1.6.6 Höhenlinie, Entmeterlinie z. B. 334 m ü.N.N.; digitalisiert aus M 1:25.000.
Zur Maßentnahme nicht geeignet.
1.6.7 Gebäudeskizze, Unverbindliche Darstellung.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Bauweise und Baukörpergestaltung

- 2.1 Bauweise
Es ist die offene Bauweise festgesetzt.
2.2 Baugestaltung Hauptgebäude
2.2.1 Gebäudehöhen
Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,50 m. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante der Erschließungsstraße, als oberer Bezugspunkt gilt der Scheitelpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Bezugspunkte sind in der hauptsächlichen Gebäudemitte zu messen.
2.2.2 Färschtigung
Die Färschtigung ist frei wählbar.
2.2.3 Dachformen / Dachneigung
Zugelassen sind Satteldach (SD) mit 15° - 35° Dachneigung, Walmdach (WD) / Krüppelwalmdach (KWD) mit 15° - 30° Dachneigung oder Puttdach bzw. versetztes Puttdach (PD) mit 10° - 25° Dachneigung.
2.2.4 Dachgauben
Unter Beachtung einer max. Vorderansichtfläche von 2,5 m² und eines Mindestabstandes zur benachbarten Giebelwand von 3,0 m zulässig.
2.2.5 Dacheindeckung:
In gedecktem roteln bis rotbraunen Farbton oder dunkelbraun bis anthrazit. Zulässig sind ausschließlich Planen oder Ziegel, bei untergeordneten Anbauten auch Metaldachdeckungen.

- 2.3 Gargen und Nebengebäude
Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist auf dem privaten Grundstückliche ein mindestens 5,0 m tiefer Stellplatz anzubringen, der zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden darf.
Kellerergagen sind unzulässig.

- 2.5 Stellplätze
Anzahl der erforderlichen Stellplätze:
Der Stellplatzbedarf ist anhand der jeweils gültigen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Abbildung der Gemeinde Perkam (Stellplatzsatzung) nachzuweisen.

- 2.6 Einfriedungen
2.6.1 Zulässig sind zur Grundstückseinfriedung:
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen: nicht vollständig geschlossene Metall- und Holzzäune mit überwiegend senkrechten Elementen. Höhe bis 1,20 m.
Gartenseile: Einfriedungen bis 1,20 m Höhe oder Hecken aus Laubgehölzen.
Zur freien Landschaft: nicht vollständig geschlossene Metall- und Holzzeune mit überwiegend senkrechten Elementen, Maschendrahtzäune. Höhe bis 1,20 m. Hecken aus Laubgehölzen.

- 2.6.2 Einfriedungen zur freien Landschaft hin sind ausschließlich mit Punktfundamenten zugelassen, durchgehende Sockel- oder Streifenfundamente sind unzulässig.
Entlang der Grenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Streifenfundamente zulässig, sofern sie das Straßeniveau bzw. Seitenstreifenniveau um nicht mehr als 10 cm überschreiten.

- 2.7 Beleuchtung
2.7.1 Für die öffentliche Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtkörper mit insektenschonender Beleuchtung zulässig.

3. Flächenbefestigungen

- 3.1 Gehwege, Seitenstreifen und Mehrzweckstreifen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen nach planischer Festsetzung. 6.1 Fußwege nach planischer Festsetzung 6.2 sowie private Stellplätze und Grundstückszufahrten, sind mit einem wasserdruckstabilen Belag zu befestigen (z.B. Natursteinpflaster, Betonpflaster mit gerunpelten oder breiten Fugen, Rasengittersteine oder Schotterbelag).

4. Geländemodellierungen

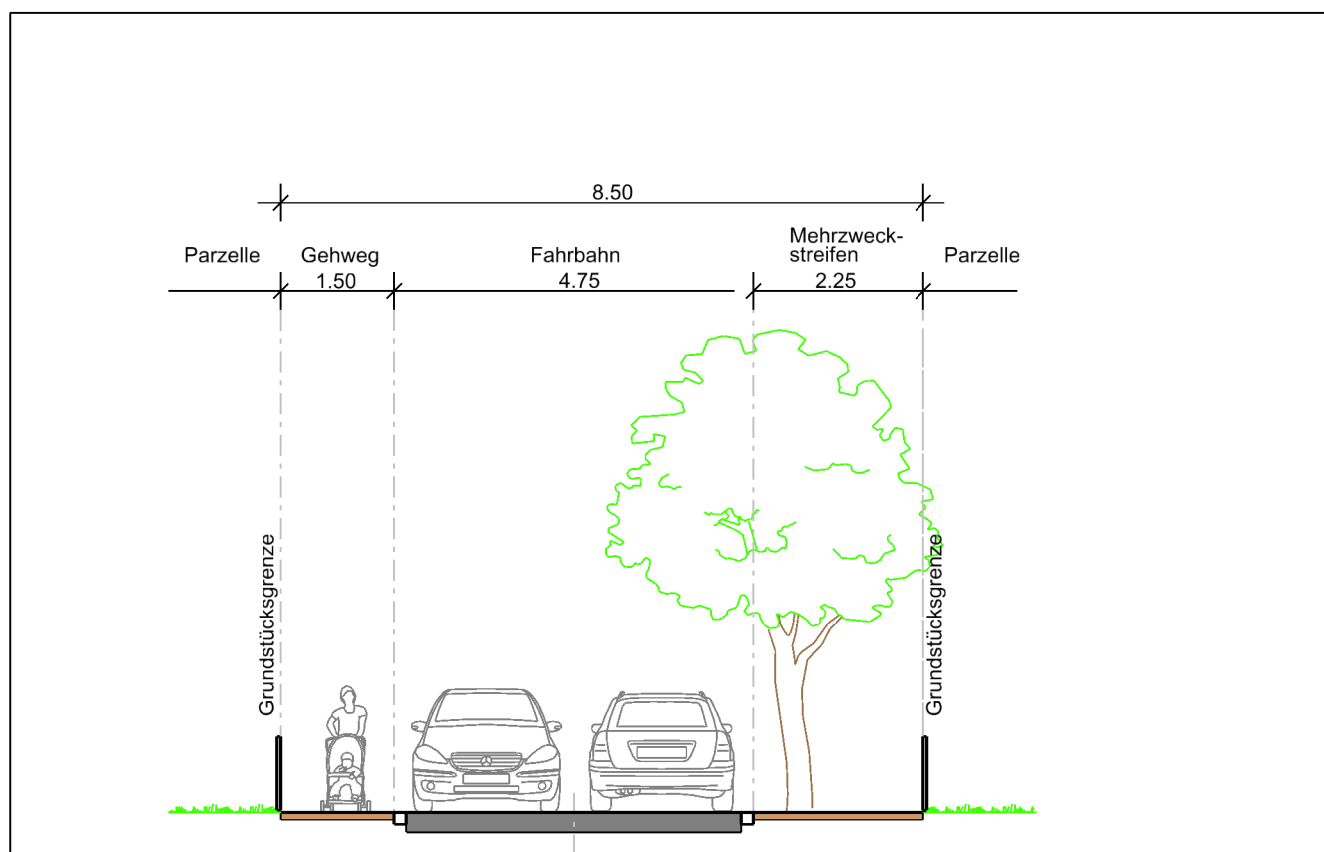
- 4.1 Auffüllungen:
Geländeauffüllungen sind zur Erschließungsstraße hin bis maximal 30 cm bezogen auf die Straßenoberkante zulässig. Gartenseile, zu den Nachbargrundstücken und zur freien Landschaft sind Geländeauffüllungen bis maximal 50 cm bezogen auf das Urelände zugelassen.
Abgrabungen:
Abgrabungen sind bis maximal 0,5 m bezogen auf das Urelände und bis maximal 50 cm zur Grenze des Nachbargrundstücks zulässig.
In den Bauplanunterlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Ureländedaten anzugeben und die geplanten Geländeveränderungen (z.B. Auffüllung) sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.

5. Gründung

- 5.1 Baumpflanzungen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen:
Baumscheiben bzw. Pflanzstandorte müssen eine Mindestgröße von 8 m² aufweisen und sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Hochbord, Baumschutzbögel etc.) dauerhaft gegen ein Befahren zu schützen.
5.2 Begrünung der Streuobstwiese:
Die Ackerflächen sind mit autochthonem Saatgut für Streuobstwiesen (z. B. Regel-Saatgutmischung M 656), Herkunftsbillett 16 Unterbayrische Hügel- und Plattenregion zu begrünen.
Pflege der Wiesenflächen: Düngemittelfreier Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz von Spitzmitteln. Wiesenflächen zweimal pro Jahr mähen. In den ersten 3-5 Jahren ist eine höhere Schnittfolge zum Nährstoffentzug zulässig. 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni des Jahres, Mahgut von der Fläche entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.
5.3 Zeitpunkt der Pflanzungen:
Die Pflanzungen auf öffentlichen Flächen sowie auf den Ausgleichsflächen sind in der auf die Fertigstellung der Erschließung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
Die Pflanzungen auf privaten Grünflächen sind in der auf die Nutzungsaufnahme der Wohngebäude folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

Karte 2: Prinzipschnitt Straßenraum

M 1:100



Karte 1: Bbauungs- und Grünordnungsplan

M 1 : 1.000



- 5.4 Pflege öffentlicher Grünflächen:
Auf den öffentlichen Grünflächen ist der Einsatz von künstlichen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Nicht durch Planzgebote belegte Flächen sind als extensive Wiesenflächen zu entwickeln.
5.5 Freiflächengestaltungslageplan:
Für die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen sowie der Ausgleichsfläche ist der Unterer Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungslageplan vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
6. Niederschlagswasserbehandlung
6.1 Öffentliche Flächen:
Das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen ist über geeignete Einrichtungen (z. B. Rögeln, Mulden, breittflächige Versickerung über den befestigten Bodenkörper) vor Ort zu versickern.
Für die Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten.
6.2 Private Flächen:
Das Niederschlagswasser aus privaten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen auf dem Grundstück) ist über geeignete Einrichtungen auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern. Eine Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen oder Entleitung in öffentliche Anlagen ist nicht zulässig.
In den Bauvertragunterlagen sind die geplanten Versickerungseinrichtungen darzustellen.
Für die Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Belange der Denkmalpflege

- Im Planungsgebiet ist das Bodendenkmal D-2-71-40-0217 verzeichnet, Beschreibung: Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, z.T. mit Kreisgraben, und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
Gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 Denkmalschutzgesetz sind Bodeneingriffe jeder Art genehmigungspflichtig. Vor einer Bebauung hat der Vorhabensträger im Bereich von Denkmalflächen eine Erkundung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzubringen. Im Planungsbereich muss frühzeitig vor Baubeginn eine bauvorbereitete Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschovel unter Aufsicht einer Fachkraft durchgeführt werden.
Mit der Überwachung unter der fachlichen Leitung der Kreisarchäologie Straubing-Bogen ist eine private Ausgrabungs-lizenz zu beantragen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. Sollte ein Bodendenkmal aufgefunden werden, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der Grabungssichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen zu lassen.

2. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände bei Bepflanzungen

- Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass sich im Nahbereich des Baugebietes landwirtschaftliche Betriebe, u. a. mit Zuchtanerkennung befinden und landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Baugebiet angrenzen. Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten treten auch bei ordnungsgemäßer Ausführung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auf, die vom Bauwerber zu dulden sind.
Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 AGBG erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

3. Stromversorgung

Im Rahmen der Baugeliebenschließung sind die einschlägigen Hinweise des Stromversorgungsunternehmens zu beachten.

4. Brandschutz

- Die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten. Die Zufahrten sind auf eine Achslast von 14 t auszubauen. Bei einer Sockellast muss ein Wendelstamm nach DIN errichtet werden.
Zur Deckung des Löschwasserbedarfes ist eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 800 l/min für eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen. Kann diese nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden und ist in einem Umkreis von 100 m keine unabhängige Löschwasserentnahmestelle (Hydrant) verfügbar, sind Löschwasserbehälter mit entsprechendem Volumen zu errichten. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserreserven ist in Abstimmung mit dem örtlichen Wasserwerk zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen in schriftlicher Form vorzulegen. Das Löschwasser soll möglichst aus Oberflächhydranten mit zwei B-Abgängen nach DIN 3222 entnommen werden können. Es sind ausschließlich DVGW-zugelassene Hydranten nach Möglichkeit am Fahrbahnbord außerhalb des Gebäudetransportbereichs zu installieren.

5. Telekommunikation

- In den Erschließungsstraßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1998-DIN 18920; Kommune Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) zu berücksichtigen.

6. Regenwassernutzung

- Es wird den Bauwerbern empfohlen unversuchtes Regenwasser in einer Zisterne zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder Toilettenspülung zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage dem Landratsamt Straubing-Bogen zu melden ist. Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einer Entsorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ausgestattet ist die Anlage dem Träger der Wasserversorgung anzuzeigen und die technischen Einrichtungen vor Inbetriebnahme abnehmen zu lassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine direkte bauliche Verbindung des öffentlichen Leitungsnetzes mit dem privaten Regenwassernetz nicht zulässig ist.

7. Hinweise der Wasserwirtschaft

- Für die Entleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserentlassungsverordnung -NWRVV- vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRNGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRNGOW) vom 17.12.2008 zu beachten.
Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamfläche von mehr als 50 m² errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metallrohren ist mind. die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55728 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzanwert: "lang" nach DIN EN ISO 12944-5) einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

- Bei Geländeanhebungen muss mit Hang- und Schichtwasseranrücken sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WRG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

- Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei Auffälligkeiten Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwerk/Abfallamt Deggendorf zu verständigen.

8. Recyclingbaustoffe

- Es wird empfohlen, beim Unterbau von Straßen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter zu verwenden.

9. Hinweise Straßenbausträger St 2142

- Der Straßenbausträger der S1242 Geiselhöring - Straubing weist darauf hin, dass bei einer Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm der Bauwerber auf eigene Kosten entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen hat. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen oder Entschädigung können an den Straßenbausträger nicht gestellt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Perkam hat in der öffentlichen Sitzung vom 07.04.2014 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bauungsplanes- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Vorzzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Perkam hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 24.11.2014 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 13.02.2015 bis 13.03.2015 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Vorzzeitige Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Perkam hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.02.2015 bis einschließlich 13.03.2015 durchgeführt.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Perkam hat am 31.08.2015 den Vorentwurf sowie die Begründung des Bauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 31.08.2015 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Entwurf des Bauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 31.08.2015 wurde mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2015 bis einschließlich 05.11.2015 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 24.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Perkam hat den Bauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 23.11.2015 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.11.2015 als Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Perkam, den

AUSFERTIGUNG

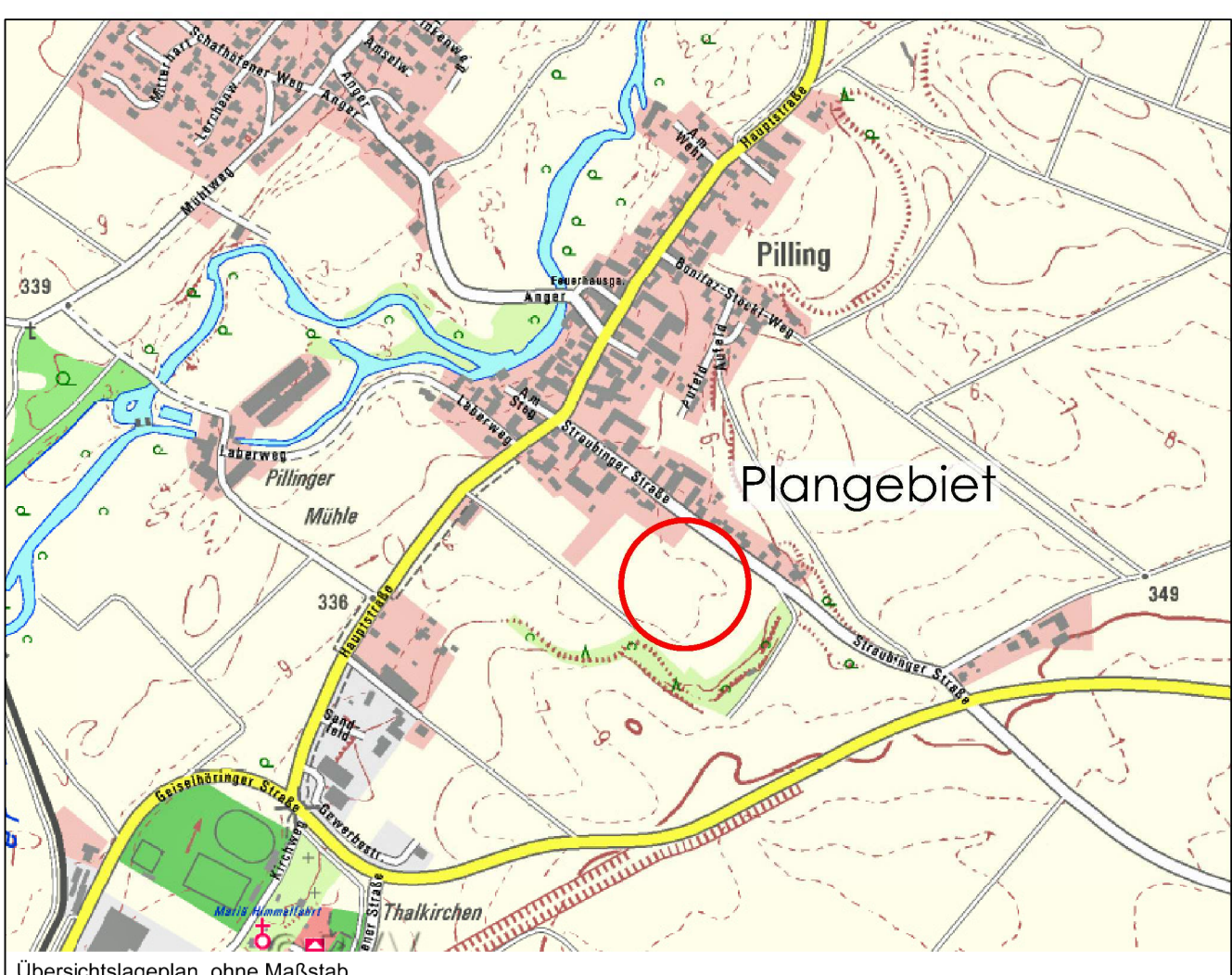
Der Bauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausfertigt. Perkam, den

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Perkam hat den Bauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am, bekannt gemacht. Der Bauungs- und Grünordnungsplan tritt mit Festsetzungen damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Perkam, den

ÜBERSICHTSPLAN



BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN PILLING WA "STRAUBINGER STRASSE"

...

Project information including MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH, project name, and official stamps.